

Info

Anbringung der Beleuchtung vorn gemäß ECE Regelung E 48

	Vordere Umrissleuchte*	Vorderer Rückstrahler	Vordere Begrenzungsleuchte
Anbringung	vorgeschrieben: für Anhänger > 2,1 m Breite zulässig: für Anhänger > 1,8 m bis < 2,1 m Breite	vorgeschrieben: für alle Anhänger	vorgeschrieben: für Anhänger > 1,6 m Breite zulässig: für Anhänger ≤ 1,6 m Breite
Anzahl	2 Stück	2 Stück	2 Stück
Farbe	weiß	weiß	weiß
Form		nicht dreieckig	
Anbauhöhe	so hoch wie möglich	min. 250 mm, max. 900 mm (Ausnahme: 1500 mm)	min. 350 mm, max. 1500 mm (Ausnahme: 2100 mm nur bei Anhängern der Klassen O ₁ und O ₂ , oder wenn bei anderen Anhängern max. 1500 mm nicht möglich ist.)
Anbaubreite	so weit wie möglich aufbauen, max. 400 mm vom äußersten Punkt der Fahrzeugbreite	max. 150 mm, min. 600 mm zwischen beiden Rückstrahlern, jedoch min. 400 mm bei Fahrzeugbreiten < 1300 mm	max. 150 mm vom äußersten Punkt der Fahrzeugbreite, min. 600 mm zwischen beiden Begrenzungsleuchten, jedoch min. 400 mm bei Fahrzeugbreiten < 1300 mm
Geometrischer Sichtwinkel	horizontal: 80° nach außen vertikal: 5° über und 20° unter der Horizontalen	horizontal: 10° nach innen und 30° nach außen vertikal: +/- 10°, jedoch bei Anbauhöhe < 750 mm 5° nach unten	horizontal: 5° nach innen und 80° nach außen vertikal: +/- 15°, jedoch bei Anbauhöhe < 750 mm auch 5° nach unten
Elektrische Schaltung	Muss so ausgelegt sein, dass die Begrenzungs-, Schluss-, Seitenmarkierungs- und die Kennzeichenleuchten nur gleichzeitig ein- und ausgeschaltet werden können.		Muss so ausgelegt sein, dass die Begrenzungs-, Schluss-, Seitenmarkierungs- und die Kennzeichenleuchten nur gleichzeitig ein- und ausgeschaltet werden können.
Einschaltkontrolle	zulässig Wenn vorhanden, so muss ihre Funktion von der für die Begrenzungs- und Schlussleuchten vorgeschriebenen Kontrolleinrichtung erfüllt werden		vorgeschrieben: die Kontrollleuchte darf blinken. Nicht erforderlich, wenn die Beleuchtungseinrichtung nur gleichzeitig mit den Begrenzungsleuchten eingeschaltet werden kann.
Sonstige Vorschriften	Jede Begrenzungs-, Rückstrahlerleuchte ist einsetzbar. Zusätzliche rückstrahlende Mittel sind erlaubt.	Die leuchtende Fläche des Rückstrahlers darf in der Begrenzungsleuchte integriert sein. Die Anbauhöhe des Rückstrahlers ist zu beachten.	Die leuchtende Fläche des Rückstrahlers darf in der Begrenzungsleuchte integriert sein. Die Anbauhöhe des Rückstrahlers ist zu beachten.

■ O₁ Anhänger bis 0,75 t■ O₂ Anhänger über 0,75 t■ O₃ Anhänger über 3,5 t bis 10 t■ O₄ Anhänger über 10 t

* Umrissleuchten Sonderregelung für Trailer mit Plane: Bei einem Anhänger mit Plane ist der Anbau der Umrissleuchte nur unten möglich! Die vordere weiße und hintere rote Umrissleuchte dürfen in einer Leuchte zusammengefasst sein, sofern die Anbauvorschriften und Sichtwinkelbereiche eingehalten werden.

Info

Anbringung der Beleuchtung seitlich gemäß ECE Regelung E 48

	Seitliche Rückstrahler	Seitenmarkierungsleuchte
Anbringung	vorgeschrieben: für alle Anhänger	vorgeschrieben: für Anhänger > 6 m Länge zulässig: für Anhänger < 6 m Länge
Anzahl	min. 1 im mittleren Drittel	min. 1 im mittleren Drittel
Farbe	gelb	gelb (in Kombination mit Heckleuchte auch rot mögl.)
Anbauhöhe	min. 250 mm, max. 900 mm (Ausnahme: 1500 mm)	min. 250 mm, max. 900 mm (Ausnahme: 2100 mm)
Anbaubreite	max. 3 m von vorn (einschließlich Deichsel), max. 1 m von hinten, max. 3 m zwischen den einzelnen Rückstrahlern (Ausnahme 4 m)	max. 3 m von vorn (einschließlich Deichsel), max. 1 m von hinten, max. 3 m zwischen den einzelnen Seitenmarkierungsleuchten (Ausnahme: 4 m und 2100 mm)
Geometrischer Sichtwinkel	horizontal: +/- 45° vertikal: +/- 10°, jedoch bei Anbauhöhe < 750 mm 5° nach unten	horizontal: +/- 45° vertikal: +/- 10°, jedoch bei Anbauhöhe < 750 mm 5° nach unten
Einschaltkontrolle		Zulässig. Wenn vorhanden, muss ihre Funktion von der für die Begrenzungs- und Schlussleuchten vorgeschriebenen Kontrolleinrichtung erfüllt werden.
Sonstige Vorschriften	Die leuchtende Fläche des Rückstrahlers darf in der Seitenmarkierungsleuchte integriert sein. Hierbei ist die max. Anbauhöhe des Rückstrahlers zu beachten.	Die leuchtende Fläche des Rückstrahlers darf in der Seitenmarkierungsleuchte integriert sein. Hierbei ist die max. Anbauhöhe des Rückstrahlers zu beachten.

Anbringung der Beleuchtung hinten gemäß ECE Regelung E 48

	Hinterer Rückstrahler	Kennzeichenleuchte
Anbringung	vorgeschrieben: für alle Anhänger	vorgeschrieben: für alle Anhänger
Anzahl	2 Stück	1 Stück oder mehr
Farbe	rot	weiß
Form	dreieckig, die Spitze des Dreiecks muss nach oben gerichtet sein	
Anbauhöhe	min. 350 mm, max. 900 mm (Ausnahme: 1500 mm)	
Anbaubreite	max. 400 mm vom äußersten Punkt der Fahrzeugbreite, min. 600 mm zwischen beiden Rückstrahlern, jedoch min. 400 mm bei Fahrzeugbreiten < 1300 mm	Mitte oder links (bzw. rechts bei Linksverkehr)
Geometrischer Sichtwinkel	horizontal: +/- 30° vertikal: +/- 15°, jedoch bei Anbauhöhe < 750 mm 5° nach unten.	
Elektrische Schaltung		Muss so ausgelegt sein, dass Begrenzungs-, Schluss-, Seitenmarkierungs- und Kennzeichenleuchten nur gleichzeitig ein-/ausgeschaltet werden können.
Einschaltkontrolle		Zulässig. Ist eine Kontrolleinrichtung vorhanden, so muss ihre Funktion von der für die Begrenzungs-, und Schlussleuchten vorgeschriebenen Kontrolleinrichtung erfüllt werden.
Sonstige Vorschriften	Der Anbau einer Schlussleuchte mit integriertem dreieckigen Rückstrahler ist an Anhängern zulässig. Zusätzliche rückstrahlende Mittel sind erlaubt.	

- O₁ Anhänger bis 0,75 t
- O₂ Anhänger über 0,75 t
- O₃ Anhänger über 3,5 t bis 10 t
- O₄ Anhänger über 10 t

5

Beleuchtungssysteme für Anhänger und Auflieger

Info

Anbringung der Beleuchtung hinten gemäß ECE Regelung E 48

	Blinkleuchte	Schlussleuchte	Bremsleuchte
Anbringung	vorgeschrieben: für alle Anhänger Kat. 2a oder 2b	vorgeschrieben: für alle Anhänger	vorgeschrieben: für alle Anhänger Kategorie S1 oder S2
Anzahl	2 Stück	2 Stück	2 Stück Außer, wenn Bremsleuchten der Kategorie S3 angebracht sind, können 2 zusätzliche Bremsleuchten der Kategorie S1 oder S2 an Fz.- Klassen O ₂ , O ₃ und O ₄ angebracht sein.
Farbe	gelb	rot	rot
Anbauhöhe	min. 350 mm, max. 1500 mm (Ausnahme: 2100 mm, nur, wenn keine 2 zusätzlichen Blinkleuchten angebaut sind.) Anbauhöhe der zusätzlichen Blinkleuchten: min. 600 mm oberhalb der vorgeschriebenen Blinkleuchten	min. 350 mm, max. 1500 mm (Ausnahme: 2100 mm, nur wenn keine 2 zusätzlichen Schlussleuchten angebaut sind.) Anbauhöhe der zusätzlichen Schlussleuchten: min. 600 mm oberhalb der vorgeschriebenen Schlussleuchten	min. 350 mm, max. 1500 mm (Ausnahme: 2100 mm, nur, wenn keine 2 zusätzlichen Bremsleuchten angebaut sind.) Anbauhöhe der zusätzlichen Bremsleuchten: min. 600 mm oberhalb der vorgeschriebenen Bremsleuchten
Anbaubreite	Max. 400 mm vom äußersten Punkt der Fahrzeugbreite. Dies gilt nicht für die zusätzlichen Blinkleuchten. Min 600 mm zwischen beiden Blinkleuchten, jedoch min. 400 mm bei Fahrzeugbreiten < 1300 mm.	Max. 400 mm vom äußersten Punkt der Fahrzeugbreite. Dies gilt nicht für die zusätzlichen Schlussleuchten. Min 600 mm zwischen beiden Schlussleuchten, jedoch min. 400 mm bei Fahrzeugbreiten < 1300 mm.	Bei allen Anhängern min. 600 mm zwischen beiden Bremsleuchten, jedoch min. 400 mm bei Fahrzeugbreiten < 1300 mm.
Geometrischer Sichtwinkel	horizontal: 45° innen bis 80° außen Vertikal: +/- 15°, jedoch bei Anbauhöhe < 750 mm 5° nach unten	horizontal: 45° innen bis 80° außen vertikal: +/- 15°, jedoch bei Anbauhöhe < 750 mm 5° nach unten	horizontal: +/- 45° vertikal: +/- 15°, jedoch bei Anbauhöhe < 750 mm 5° nach unten
Elektrische Schaltung	Das Ausleuchten muss unabhängig von anderen Leuchten erfolgen. Sie sind auf der gleichen Fahrzeugseite durch dieselbe Bestätigungseinrichtung zum Leuchten/Erlöschen zu bringen. Sie müssen synchron blinken.	Muss so ausgelegt sein, dass die Begrenzungs-, Schluss-, Seitenmarkierungs- und Kennzeichenleuchten nur gleichzeitig ein- und ausgeschaltet werden können.	Muss aufleuchten, wenn die Bremse betätigt wird.
Einschaltkontrolle	vorgeschrieben	vorgeschrieben: sie muss mit der Kontrolleinrichtung für die Begrenzungsleuchten kombiniert sein.	Zulässig. Falls vorhanden nur als Funktionskontrollleuchte, in Form einer nicht blinkenden Warnleuchte, die bei Störung aufleuchtet.
Sonstige Vorschriften	Anbringung von 2 zusätzlichen Blinkern (2a oder 2b) an allen Anhängern der Klassen O ₂ , O ₃ und O ₄ erlaubt.	Außer wenn Umrißleuchten angebracht sind, können 2 zusätzliche Begrenzungs- und Schlussleuchten bei allen Anhängern der Klassen O ₂ , O ₃ und O ₄ angebaut sein.	Der Abstand der S1- oder S2- Bremsleuchte zur Nebelschlussleuchte muss > 100 mm sein.

Hinweis: Kategorie 2a: ein Lichtstärkepegel = Lichtwerte min 50 cd.
 Kategorie 2b: zwei Lichtstärkepegel = Lichtwerte am Tag min. 175 cd, bei Nacht min. 40 cd
 Kategorie S1: ein Lichtstärkepegel = Lichtwerte min 60 cd.
 Kategorie S2: zwei Lichtstärkepegel = Lichtwerte am Tag min. 130 cd, bei Nacht min. 30 cd

- O₁ Anhänger bis 0,75 t
- O₂ Anhänger über 0,75 t
- O₃ Anhänger über 3,5 t bis 10 t
- O₄ Anhänger über 10 t

Info

Anbringung der Beleuchtung hinten gemäß ECE Regelung E 48

	Rückfahrcheinwerfer	Hintere Umrissleuchte*	Nebelschlussleuchte
Anbringung	vorgeschrieben: für alle Anhänger der Fz.- Klasse O ₂ , O ₃ und O ₄ zulässig: für Anhänger der Fz.- Klasse O ₁	vorgeschrieben: für Anhänger > 2,1 m Breite zulässig: für Anhänger > 1,8 m bis 2,1 m	vorgeschrieben: für alle Anhänger
Anzahl	1 Stück vorgeschrieben, eine zweite zulässig bei Anhängern < 6 m, 2 Stück bei Anhängern > 6 m vorgeschrieben und 2 zusätzliche an allen anderen Anhängern zulässig	2 Stück	1 oder 2 Stück
Farbe	weiß	rot	rot
Anbauhöhe	min. 250 mm und max. 1200 mm	so hoch wie möglich	min. 250 mm und max. 1000 mm
Anbaubreite	keine Vorschrift	so weit wie möglich außen, max. 400 mm vom äußersten Punkt der Fahrzeugbreite	keine Vorschrift
Geometrischer Sichtwinkel	1 Leuchte: horizontal: +/- 45°. 2 Leuchten: horizontal: 30° innen bis 45° außen vertikal: 15° oben, bis 5° nach unten	horizontal: 80° nach außen vertikal: 5° über und 20° unter der Horizontalen	horizontal: +/- 25° vertikal: +/- 5°
Elektrische Schaltung	Einschalten nur bei eingelegtem Rückwärtsgang. Die elektrische Schaltung der zusätzlichen Rückfahrcheinwerfer muss so ausgeführt sein, dass sie nur leuchten, wenn die Begrenzungs-, Schluss-, Seitenmarkierungs- und Kennzeichenleuchten gleichzeitig eingeschaltet sind.	Muss so ausgelegt sein, dass die Begrenzungs-, Schluss-, Seitenmarkierungs- und die Kennzeichenleuchten nur gleichzeitig ein- und ausgeschaltet werden können.	Einschaltung nur wenn Abblend-, Fern- oder Nebelscheinwerfer eingeschaltet sind.
Einschaltkontrolle	zulässig	Zulässig. Wenn vorhanden, so muss ihre Funktion von der für die Begrenzungs-, und Schlussleuchten vorgeschriebenen Kontrolleinrichtung erfüllt werden.	Vorgeschrieben: eine unabhängige, nicht blinkende Kontrollleuchte.
Sonstige Vorschriften	Der Anbau der zusätzlichen Rückfahrcheinwerfer ist hinten oder seitlich möglich.	Die hintere rote und die vordere weiße Umrissleuchte dürfen in einer Leuchte zusammengefasst sein, sofern die Anbauvorschriften und Sichtwinkelbereiche eingehalten werden. Abstand der Umrissleuchte zur Schlussleuchte min. 200 mm. Jede Schluss- bzw. Schlussrückstrahlerleuchte ist einsetzbar. Zusätzliche rückstrahlende Mittel sind erlaubt.	Der Abstand zum Bremslicht muss > 100 mm sein. Bei 1 Nebelschlussleuchte links von der Mitte = Rechtsverkehr, rechts von der Mitte = Linksverkehr. Anbau in der Mitte zulässig.

Hinweis: Neue Trailer-Typen (O₂, O₃ und O₄) mit einer neuen Zulassung ab Juli 2006 müssen ausgerüstet sein:
mit einer Länge < 6000 mm = mit 1 Rückfahrcheinwerfer
mit einer Länge > 6000 mm = mit 2 Rückfahrcheinwerfern

* Umrissleuchten Sonderregelung für Trailer mit Plane: Bei einem Anhänger mit Plane ist der Anbau der Umrissleuchte nur unten möglich! Die vordere weiße und hintere rote Umrissleuchte dürfen in einer Leuchte zusammengefasst sein, sofern die Anbauvorschriften und Sichtwinkelbereiche eingehalten werden.

- O₁ Anhänger bis 0,75 t
- O₂ Anhänger über 0,75 t
- O₃ Anhänger über 3,5 t bis 10 t
- O₄ Anhänger über 10 t